Strafrechtliche Fallen für Wirtschaftsprüfer

Ruhri/Schrank*

1. Einleitung

2. Der Wirtschaftstreuhänder als Adressat staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen

- 2.1. Grundsätze des Ermittlungsverfahrens
 - 2.1.1. Berufsgeheimnis und Aussageverweigerung
 - 2.1.2. Umfang des Geheimnisschutzes
 - 2.1.3. Exkurs: Der Einheitstäterbegriff des StGB
 - 2.1.4. Umfang des Informationsschutzes
 - 2.1.5. Verbot der Sicherstellung
 - 2.1.6. Versiegelung von sichergestellten Unterlagen
 - 2.1.7. Rechtsmittelmöglichkeit des Einspruchs
 - 2.1.8. Rechtsmittelmöglichkeit der Beschwerde
 - 2.1.9. Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen
 - 2.1.10. Ablauf einer Durchsuchung
 - 2.1.11. Exkurs: Verhältnismäßigkeit
 - 2.1.12. Verhalten bei Sicherstellungen und Hausdurchsuchungen
 - 2.1.13. Protokollierung des Ergebnisses
 - 2.1.14. Vorbereitung auf den Notfall
 - 2.1.15. Haftungsrisiken des Wirtschaftstreuhänders
 - 2.1.16. Begründungspflicht
 - 2.1.17. Feststellung von Strafrechtsverstößen

3. Bilanzfälschung und andere Haftungsfallen

- 3.1. Bilanz- und Buchführungsdelikte
 - 3.1.1. Ein legistischer Irrweg?
 - 3.1.2. Wer kann Bilanzdelikte begehen?
 - 3.1.3. Der Tatbestand der Bilanzdelikte
 - 3.1.3.1. Die einzelnen Tatbestände
 - 3.1.3.2. Die verbotenen Tathandlungen
 - 3.1.3.3. Was wird falsch dargestellt?
 - 3.1.4. Vorsatz als wesentliche "Haftungsschranke"
 - 3.1.5. Verfängliche Tätigkeiten von Wirtschaftstreuhändern

^{*} Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt, Partner bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH; MMag. Dr. Christopher Schrank, Rechtsanwalt, Partner bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH; www.btp.at, office@btp.at.

3.1.6. Rechtsfolgen

3.2. Strafrecht im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten

3.2.1. Der Tatbestand von § 15 KMG

3.2.2. Rechtsfolgen

3.2.3. Tätige Reue

3.3. Verbot des Insidertradings

3.3.1. Insiderinformation

3.3.2. Täterkreis

3.3.3. Verbotene Handlungen

3.3.4. Due-Diligence-Prüfung

3.3.5. Rechtsfolgen

1. Einleitung

Delikte im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts hat es schon immer gegeben. Was sich im Laufe der letzten Jahre jedoch geändert hat, ist die öffentliche Wahrnehmung, weil viele dieser Taten – wie etwa das Schönen von Bilanzen – nicht mehr als Kavaliersdelikte behandelt werden. Parallel zu dieser geänderten Wahrnehmung hat auch die Qualität der Strafverfolgung deutlich zugenommen, sodass nunmehr auch die Delikte, die nicht dem "klassischen" Strafrecht entstammen, verfolgt werden.

Für Wirtschaftsprüfer hat dies die Konsequenz, dass zunächst immer mehr Unternehmer und Unternehmen in das Radar der Ermittlungsbehörden kommen und in diesen Fällen die Ermittlungsbehörden oft versuchen, über den Umweg des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters zu belastenden Material zu kommen. In diesen Fällen ist es für den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer wichtig, sich von Anfang an richtig zu verhalten, um dadurch Haftungen gegenüber dem eigenen Klienten zu vermeiden. Daneben hat die verstärkte Verfolgung von wirtschaftsstrafrechtlichen Delikten aber auch die Konsequenz, dass sich Wirtschaftstreuhänder bei ihrer täglichen Arbeit den umfangreichen strafrechtlichen Gefahren bewusst sein sollten, um nicht selbst zum Ziel der Ermittlungsbehörden zu werden.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere um Wirtschaftstreuhänder präventiv vor strafrechtlichen Fallen zu warnen, soll dieser Beitrag den beratenden Berufen eine Orientierungshilfe im Dschungel strafrechtlicher Tatbestände bieten und Einblicke in die Systematik des Strafprozessrechts gewähren.

2. Der Wirtschaftstreuhänder als Adressat staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen

2.1. Grundsätze des Ermittlungsverfahrens

Das neue Strafprozessrecht, welches mit 1.1.2008 in Kraft getreten ist, sieht eine Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren vor. In diesem Stadium des Verfahrens verbindet die Staatsanwaltschaft kriminalpolizeiliche Ermittlungen mit dem gerichtlichen Hauptverfahren. Die Staatsanwaltschaft ist somit für den Umfang und den Inhalt der Ermittlungen und deren Ergebnis verantwortlich. ¹ Das Ermittlungsverfahren erstreckt sich von der Findung eines Verdachts bis zur Erhebung einer Anklage bzw. der Einstellung des Verfahrens. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Hauptverhandlung und die Staatsanwaltschaft wird zur Parteienvertreterin. Im Ermittlungsverfahren gibt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsrichtung vor. Die ihr zugeordnete Kri-

minalpolizei, welche nun erstmals in der StPO eine gesetzliche Grundlage erhalten hat, führt die Erhebungen in faktischer Hinsicht durch. Die Rolle des Gerichts ist im Ermittlungsverfahren beschränkt. Wenn die Staatsanwaltschaft Anordnungen trifft, welche in Grundrechte der Betroffenen eingreifen, ist diese Anordnung vor deren Umsetzung grundsätzlich gerichtlich zu bewilligen.² Hievon werden beispielsweise Durchsuchungen, Festnahmen, Observationen und die Erteilung von Bankauskünften umfasst. Nur wenn Gefahr im Verzug vorliegt, dürfen grundrechtsinvasive Anordnungen grundsätzlich auch ohne gerichtliche Bewilligung durchgeführt werden. In diesen Fällen ist die gerichtliche Bewilligung jedoch nachträglich einzuholen. Während diese Regelung vom Gesetzgeber mehr als Ausnahme von der Regel verstanden wird, erfolgen in der Praxis 90 % der Festnahmen ohne vorangehende gerichtliche Bewilligung.

2.1.1. Berufsgeheimnis und Aussageverweigerung

Gem § 157 Abs 1 Z 2 StPO sind Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder berechtigt, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, die Aussage zu verweigern. Das Entschlagungsrecht des Wirtschaftstreuhänders entfällt jedoch, wenn begründeter Verdacht besteht, dass er sich an der strafbaren Handlung seines Mandanten beteiligt hat oder diesen zu decken versucht. Der Grund hiefür ist darin zu sehen, dass sich Beschuldigte nicht selbst belasten müssen. Daraus folgt wiederum der unangenehme Umstand, dass dem Wirtschaftstreuhänder in diesem Fall nicht die zum Geheimnisschutz dienenden Rechtsbehelfe, wie zB die Versiegelung sichergestellter Unterlagen, zustehen.

Da es sich bei dem Entschlagungsrecht gem § 157 Abs 1 Z 2 StPO um ein höchstpersönliches Recht handelt, ist ein Wirtschaftstreuhänder auch dann nicht dazu verpflichtet auszusagen, wenn er von seinem Klienten entbunden wird. Da die Ausübung des Entschlagungsrechts nicht in der Disposition des Beschuldigten steht, ist eine berufsadäquate Abwägung bei eventuellen Aussagen möglich und auch notwendig. Die historische Wurzel dieses Entschlagungsrechts liegt in dem Umstand, dass Wirtschaftstreuhänder auch in finanzstrafrechtlichen Verfahren als Vertreter einschreiten dürfen.

2.1.2. Umfang des Geheimnisschutzes

Unter den "geschützten Informationen" sind zB Mitteilungen des Klienten und Aufzeichnungen über Gespräche zu verstehen. Hievon sind auch Drittinformationen umfasst, worunter Unterlagen über Erhebungen, Mitteilungen

Dritter oder Aufzeichnungen über eigene Wahrnehmungen im Rahmen der Auftragserfüllung zu subsumieren sind.⁵ Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf Gegenstände, welche – ohne eine Information als Parteienvertreter oder eine Mitteilung an diesen zu sein – zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren, diese erleichterten oder aus ihr herrühren. Somit sind keine Beweismittel und Unterlagen **immunisiert**, welche bereits vor Übergabe an den Wirtschaftstreuhänder bestanden haben.⁶

2.1.3. Exkurs: Der Einheitstäterbegriff des StGB

Bei der Behandlung der unterschiedlichen Formen der Täterschaft hat sich der österreichische Gesetzgeber für die Theorie der Einheitstäterschaft entschieden. Täter können somit nicht nur der unmittelbare Täter sein, sondern auch alle anderen Personen, welche einen kausalen Beitrag zur Verwirklichung des Tatbilds leisten. Da die verschiedenen Beteiligungsformen nicht gesondert geregelt werden, stehen sie sich gleichwertig gegenüber. Für die individuelle Strafbarkeit eines Beteiligten ist die Strafbarkeit der übrigen Personen unerheblich (Lehre von der limitierten Akzessorietät). Lediglich der objektive Versuch der Tatbegehung durch einen anderen ist von Belang - ob er rechtswidrig, schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ist gegenstandslos. Die vom konkreten Delikt umschriebene innere Tatseite (z.B. Vorsatz) muss jedoch auch beim Beteiligten selbst gegeben sein, damit für ihn eine Strafbarkeit in Betracht kommt. Obwohl sich sämtliche Beteiligungsformen gleichwertig gegenüberstehen, sind die verschiedenen Täter meist nicht im gleichen Maße strafwürdig. Das konkrete Ausmaß der zu verhängenden Strafe ist eine Sache der Strafzumessung und stellt auf die Umstände des Einzelfalls ab.⁷

Die Beteiligungsformen lassen sich in drei unterschiedliche Täterkonzepte trennen. Dem **unmittelbaren Täter** stehen der Anstiftungs- und der Beitragstäter gegenüber. Der unmittelbare Täter bzw. Ausführungstäter setzt ein Verhalten, welches einem dem Gesetz entsprechenden Tathergang entspricht. Wenn er alleine handelt, wird er üblicherweise als Alleintäter bezeichnet. Wenn mehrere Personen im bewussten und gewollten Zusammenwirken Ausführungshandlungen setzen, wird von Mittätern gesprochen. Dass jeder Mittäter das gesamte vom Gesetz pönalisierte Tatbild erfüllt, ist nicht erforderlich. Ein Zusammenwirken nach verteilten Rollen ergibt ebenfalls eine Strafbarkeit.⁸

Bestimmungstäter ist derjenige, der einen anderen zu einer Straftat veranlasst und somit dafür ursächlich ist, dass sich der andere zur Ausführung der Tat entschließt. Im anderen muss durch die Anstiftung der Entschluss zur Begehung einer Ausführungshandlung geweckt werden. Die geforderte strafbare Handlung muss nicht in allen Einzelheiten determiniert sein. Überdies ist es bereits ausreichend, wenn ein Irrender vorsatzlos oder überhaupt ein Unzurechnungsfähiger oder sonst schuldlos Handelnder zur Ausführung veranlasst wird.

Beitragstäter ist derjenige, der eine für den Tatablauf zumindest mitkausale Handlung setzt. Ob der Beitrag in einer physischen Handlung oder in einer psychischen Hilfeleistung (z.B. Erteilen eines Ratschlags) besteht, ist nicht von Relevanz. Bereits die geringste Form der Hilfe, welche die Begehung der Tat fördert, ist als kausaler Beitrag zu bewerten. Für eine Strafbarkeit des Beitragstäters ist es jedoch erforderlich, dass dieser die Tat des unmittelbaren Täters ihrer Art nach in groben Umrissen erkennt. ¹⁰

Im Lehrbuchbeispiel des Einbruchs kann man sich Täterrollen wie folgt vorstellen: Der unmittelbare Täter ist der Einbrecher, welcher sich Zutritt in das Haus verschafft. Der Bestimmungstäter hat ihn hiezu angestiftet. Der Beitragstäter betritt das Haus nicht und hält auf der Straße nach Polizeistreifen oder Passanten Ausschau.

2.1.4. Umfang des Informationsschutzes

Der Schutz des Berufsgeheimnisses und des damit einhergehenden Aussageverweigerungsrechts ist auf jene Tatsachen begrenzt, die den Wirtschaftstreuhändern im Rahmen der Berufsausübung bekannt werden. Hiebei handelt es sich um "Umstände, die ihnen bei Tätigkeiten, die sie bei der Berufsausübung regelmäßig zu verrichten haben oder sonst in unmittelbarem Bezug dazu stehen, zur Kenntnis gelangen". 11 Somit stellt das Gesetz nicht auf das Anvertrauen maßgeblicher Umstände, sondern nur auf deren Kenntnisnahme ab. 12 Das Berufsgeheimnis gilt absolut und lässt keinen Spielraum für Interpretationsmöglichkeiten. Mit dem Aussageverweigerungsrecht geht überdies ein Umgehungsverbot einher, ohne welches das Aussageverweigerungsrecht iederzeit ad absurdum geführt werden könnte. Hievon sind insbesondere das Verbot der Sicherstellung und der Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen sowie das Verbot der Vernehmung von Hilfskräften und an der Ausbildung teilnehmenden Personen umfasst. 13 Die Entscheidung, ob eine Hilfsperson bzw. eine auszubildende Person aussagt, steht dem Wirtschaftstreuhänder zu. Trotzdem ist es empfehlenswert, die Verpflichtung zur Bindung an die Entscheidung des Wirtschaftstreuhänders in den Dienstverträgen der Angestellten festzuhalten. Das Umgehungsverbot des § 157 StPO ist zusätzlich durch eine Nichtigkeitssanktion im Falle von Verstößen abgesichert.14

2.1.5. Verbot der Sicherstellung

Wenn trotz des Berufsgeheimnisschutzes Unterlagen eines Wirtschaftstreuhänders auf Anordnung der Staatsanwaltschaft sichergestellt werden, kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs (unter Berufung auf eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitsverpflichtung) gem. § 112 StPO erhoben werden. Gleichzeitig ist der Antrag auf Versiegelung der Unterlagen einzubringen. Diese Einwände sind zu dokumentieren (z.B. im Protokoll der Amtshandlung). Eine Formulierung hiefür lautet: "Ich widerspreche gem § 112 StPO der Sicherstellung von Unterlagen aufgrund meiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung und beantrage die Versiegelung der sichergestellten Dokumente und Daten und deren Vorlage an das Gericht."

Die Versiegelung führt dazu, dass die versiegelten Unterlagen dem Zugriff der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei entzogen werden und dem Gericht vorzulegen sind, welches die Unterlagen zu sichten hat. Die Sichtung wird entweder vom Richter persönlich oder von einem beauftragten Sachverständigen (insbesondere bei EDV-Daten) durchgeführt. Das Gericht hat sodann nur die Möglichkeit, die Unterlagen entweder endgültig zu beschlagnahmen oder deren Rückstellung an den Wirtschaftstreuhänder zu veranlassen.

2.1.6. Versiegelung von sichergestellten Unterlagen

Die Versiegelung kommt sowohl bei schriftlichen Aufzeichnungen als auch bei EDV-Daten in Betracht. Über den Vorgang der Sicherstellung ist ein Sicherstellungsprotokoll anzufertigen, in dem auch der Widerspruch und der Antrag auf Versiegelung festzuhalten sind. Wie die Versiegelung in praktischer Hinsicht zu erfolgen hat, wird nicht eigens im Gesetz geregelt. In Frage kommt z.B. das Deponieren in einer Schachtel, welche mittels Klebeband an allen zur Öffnung geeigneten Stellen zuzukleben ist. Auch die persönliche Unterfertigung des Klebebands ist empfehlenswert, um eine nachträgliche Öffnung zu verhindern. Da die Versiegelung in praktischer Hinsicht in letzter Konsequenz eine Aufgabe des Betroffenen ist, empfiehlt sich jedenfalls die rechtzeitige Beiziehung eines Strafverteidigers. Durch die Sichtung besteht für den Wirtschaftstreuhänder keine Gefahr, der Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht, weil das Gericht die Unterlagen nicht nach deren Beweisrelevanz beurteilt, sondern lediglich überprüft, ob sie geschützte Informationen enthalten. 15 Bei der Auswertung der Informationen besteht für das Gericht - insbesondere aber nicht nur hinsichtlich EDV-Daten - die Möglichkeit, einen Sachverständigen beizuziehen.

Weiters ist festzuhalten, dass bei der Sicherstellung von EDV-Daten von der Polizei oder vom Sachverständigen regelmäßig eine Kopie des gesamten Inhalts der Festplatten der Computer hergestellt wird. Diese Kopien können dann – auf Antrag des Wirtschaftstreuhänders – versiegelt werden; dies geschieht etwa in der Form, dass der hergestellte Datenträger in einem Kuvert oder in einem Karton vor Zugriff gesichert verpackt wird.

2.1.7. Rechtsmittelmöglichkeit des Einspruchs

Gegen staatsanwaltschaftliche Maßnahmen, wie Sicherstellungen, kann sich der Betroffene mit dem Rechtsmittel des Einspruchs gem § 106 StPO zur Wehr setzen. Der Einspruch wegen Rechtsverletzung stellt darauf ab, dass Eingriffe der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei in subjektive Rechte von Betroffenen einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden. ¹⁶ Während die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüft wird, ist die Zweckmäßigkeit nicht Thema der gerichtlichen Überprüfung. Den Einspruch kann jedermann geltend machen, der sich durch eine Handlung der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei in seinen subjektiven Rechten als verletzt erachtet. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen: Es muss insbesondere dargelegt werden, durch welchen Vorgang es zu Verletzungen eines konkret zu bezeichnenden subjektiven Rechts gekommen ist. Weiters ist im Begehren zu konkretisieren, wie der Rechtsverletzung abgeholfen werden soll. ¹⁷ Als Paradebeispiel für einen Einspruch ist jene Situation zu sehen, in der die Versiegelung trotz eines darauf gerichteten Antrags nicht erfolgt.

2.1.8. Rechtsmittelmöglichkeit der Beschwerde

Gegen gerichtliche Bewilligungen von Anordnungen besteht die Möglichkeit, sich mittels Beschwerde zu verteidigen (z.B. bei Durchsuchungsanordnungen). Da grundsätzlich jeder gerichtliche Beschluss durch Beschwerde anfechtbar ist, 18 steht dieses Rechtsmittel auch gegen gerichtliche Entscheidungen zur Verfügung, mit welchen über die Entsiegelung von versiegelten Unterlagen entschieden wird. In einem solchen Fall kommt der Beschwerde auch aufschiebende Wirkung zu: Die Unterlagen müssen versiegelt gelagert werden, bis klar ist, wie mit ihnen umgegangen werden darf. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen ab Verletzung des subjektiven Rechts beim Gericht einzubringen. Beschwerden gegen Beschlüsse mit denen Anordnungen der Staatsanwaltschaft bewilligt werden, sind bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Eine Einbringung bei Gericht schadet jedoch nicht.

2.1.9. Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen

Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen entspricht der umgangssprachlichen Hausdurchsuchung. Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen umfasst (i) die Durchsuchung eines nicht allgemein zugänglichen Grundstückes, Raumes, Fahrzeuges oder Behältnisses und (ii) die Durchsuchung einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände. Gem. § 119 Abs 1 StPO ist die Durchsuchung von Orten und Gegenständen nur dann zulässig, "wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort [...] Gegenstände [...] befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind".

Diese Maßnahme ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und vom Gericht zu bewilligen (**Durchsuchungsanordnung**). Dies entspricht der bereits erläuterten Systematik, dass grundrechtsinvasive Maßnahmen einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen. Bei **Gefahr** in Verzug darf die Kriminalpolizei von sich aus tätig werden. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen, nur auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen bilden jedoch keine geeignete Grundlage für die Annahme von Gefahr in Verzug.¹⁹

In der Praxis werden Sicherstellungsanordnungen meist gemeinsam mit Durchsuchungsanordnungen erlassen. Aus diesem Grund ist es für Wirtschaftstreuhänder empfehlenswert, gleich von Anfang an mit den Behörden zu kooperieren und das gesuchte Gut – wenn auch unter Widerspruch und Antrag auf Versiegelung – herauszugeben. Auf diese Art kann eine unangenehme, den Geschäftsbetrieb störende Durchsuchung vermieden werden. Trotz der gebotenen Kooperationsbereitschaft ist bei Sicherstellungs- und Durchsuchungsanordnungen darauf zu achten, dass die Anordnungen genaue Definitionen des Gesuchten enthalten (inhaltliche Bestimmtheit). Wirtschaftstreuhänder sollten frei nach dem Grundsatz "Man sollte nicht mehr tun, als man muss" darauf achten, dass sie nur das herausgeben, wozu sie verpflichtet sind. ²⁰ Wenn eine Sicherstellungs- oder Durchsuchungsanordnung inhaltlich unbestimmt ist, empfiehlt es sich, dagegen einen Einspruch, allenfalls auch eine Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung, zu erheben.

2.1.10. Ablauf einer Durchsuchung

Vor jeder Durchsuchung ist der Betroffene über den Grund der Durchsuchung zu informieren und aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Eine Aufforderung zur Mitwirkung darf nur bei Gefahr in Verzug unterbleiben. Innerhalb der Schranken des Verhältnis-

mäßigkeitsgebots ist die Kriminalpolizei befugt, physische Gewalt anzuwenden. ²¹ Der Betroffene hat das Recht, während der Durchsuchung anwesend zu sein. Bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen von Berufsgeheimnisträgern (wie zB Wirtschaftstreuhändern) ist überdies von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen Standes- oder Interessensvertretung (in diesem Fall: Kammer der Wirtschaftstreuhänder) beizuziehen. Überdies ist die Beiziehung eines Strafverteidigers empfehlenswert, weil die Hausdurchsuchung bereits den absoluten Ernst- und Notfall bildet.

2.1.11. Exkurs: Verhältnismäßigkeit

Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen (§ 5 StPO). Nach dem Prinzip "Nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen" ist eine vernünftige Beziehung zwischen dem Ausmaß des staatlichen Eingriffs und dem Zweck der eingreifenden Maßnahme erforderlich. Befugnisse dürfen generell nur in möglichst schonender Weise ausgeübt werden. ²² Auch aus diesem Grund können sich erfolgversprechende Ansatzpunkte für eine Beschwerde bieten, da die Oberlandesgerichte gerade in diesem Punkt in aller Regel sehr genau und rechtsschutzorientiert prüfen.

2.1.12. Verhalten bei Sicherstellungen und Hausdurchsuchungen

Eine Anordnung der Sicherstellung oder Hausdurchsuchung hat eine Reihe inhaltlicher und formaler Voraussetzungen zu enthalten. Die ausstellende Behörde und der Sacharbeiter müssen angeführt sein. Überdies ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich, weil Gefahr in Verzug bei Wirtschaftstreuhändern so gut wie undenkbar ist. Als letztes Wesensmerkmal muss das Gesuchte klar definiert sein. Es muss genau angegeben werden, welche Gegenstände in den durchsuchten Räumlichkeit vermutet werden, von denen zu erwarten ist, dass ihnen bei der Aufklärung der Strafsache Bedeutung zukommt. ²³ In der Praxis eines Wirtschaftstreuhänders muss während einer Amtshandlung darauf geachtet werden, dass keine Informationsabgabe von ihm oder seinen Mitarbeitern an die handelnden Personen der Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Da sichergestellte Unterlagen oft lange Zeit der Kanzlei entzogen werden, ist die Herstellung von Kopien in aller Regel unerlässlich. Den Umfang der Ko-

pien bestimmt der Wirtschaftstreuhänder. Überdies ist eine fotografische Dokumentation des Durchsuchungsvorgangs sinnvoll, um festzuhalten, wo genau sich welche Unterlagen befunden haben. Falls vorhanden, sollte die Videoüberwachung in den zu untersuchenden Räumen aktiviert werden.

Gegenstände und Daten, welche auf die Begehung einer Straftat schließen lassen, welche von der abweicht, zu deren Erforschung die eigentliche Durchsuchung angeordnet wurde, sind **Zufallsfunde**. Diese sind ebenfalls sicherzustellen; hierüber ist ein gesondertes Protokoll aufzunehmen.²⁴ Dies bedeutet, dass Zufallsfunde den Gegenstand eigener Verfahren bilden können (zB verbotene Suchtmittel im Schreibtisch eines Mitarbeiters eines Wirtschaftstreuhänders).

2.1.13. Protokollierung des Ergebnisses

Über jede Beweisaufnahme – und somit auch über das Ergebnis von Sicherstellungen und Durchsuchungen – ist gem § 96 StPO ein Protokoll zu erstellen, in dem bestimmte Umstände vermerkt werden müssen. Für die Abfassung des Protokolls ist der Leiter der Amtshandlung verantwortlich. ²⁵ Im Protokoll ist die Bezeichnung sowie Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung aufzunehmen. Darüber hinaus ist insbesondere zu vermerken, welche Personen an der Amtshandlung beteiligt waren. Weiters sind wesentliche Vorgänge während der Sicherstellung und ein Antrag auf Versiegelung im Protokoll festzuhalten.

2.1.14. Vorbereitung auf den Notfall

Da eine Durchsuchung von Geschäftsräumlichkeiten und die Sicherstellung von Gegenständen und Daten den absoluten Notfall bilden, sollte im Vorhinein ein **Ablaufschema** erstellt werden. Hiebei handelt es sich um ein Dokument, welches Anweisungen enthält, welche Personen sich wie bei einer Untersuchung verhalten müssen²⁶ und wer unverzüglich zu verständigen ist. Überdies sollte eine **Liste der anwesenden Personen** erstellt werden, in welcher vorgeschrieben wird, welche Personen bei einer Durchsuchung anwesend sein sollten (z.B. EDV-Fachmann, Strafverteidiger).

2.1.15. Haftungsrisiken des Wirtschaftstreuhänders

Wenn sich auch gegen den Wirtschaftstreuhänder ein strafrechtlich relevanter Verdacht richtet, genießt er nicht mehr den Schutz des Aussageverweigerungsrechts gem § 157 Abs 1 Z 2 StPO. Dieses Entschlagungsrecht steht

nur Wirtschaftstreuhändern zu, welche als Zeugen in Betracht kommen. Der Grund für diese Regelung liegt im "Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung". Demnach ist der Beschuldigte überhaupt nicht gezwungen (wahrheitsgemäß) auszusagen,²⁷ was auch einem Entschlagungsrecht die Grundlage entzieht. Dies führt insbesondere auch zu der unangenehmen Konsequenz, dass eine Versiegelung von sichergestellten Unterlagen und Daten ebenfalls nicht mehr in Betracht kommt. Für Wirtschaftstreuhänder kann eine zivilrechtliche Schadenersatzsituation entstehen, wenn diese Unterlagen strafrechtlich relevante Informationen über ihre Mandanten enthalten. Aus diesem Grund sollte in der Praxis die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen werden, dass die beschlagnahmten Unterlagen mit dem Verdacht nichts tun haben oder dass es sich um Akten eines Partners der Wirtschaftstreuhandkanzlei handelt.

Auch wenn dem Wirtschaftstreuhänder in einem Ermittlungsverfahren die Stellung eines Beschuldigten zukommt, sollte ihn das nicht davon abhalten, – trotz der dargestellten rechtlichen Gegebenheit – die Versiegelung sichergestellter Unterlagen zu beantragen. Wenn nämlich die Unterlagen in weiterer Folge versiegelt werden sollten, sind sie in weiterer Folge als geschützte Dokumente und Daten zu behandeln (faktische Versiegelung).²⁸ Eine unterlassene Versiegelung sollte durch einen nachträglichen Antrag, allenfalls auch durch Erhebung eines Einspruchs bekämpft werden.

2.1.16. Begründungspflicht

Aus der Begründung einer gerichtlichen Durchsuchungsbewilligung hat sich zu ergeben, welche für die Aufklärung einer Straftat bedeutenden Unterlagen in den geschützten Räumlichkeiten vermutet werden.²⁹ Daraus folgt, dass Sicherstellungen, welche nur aufgrund von Mutmaßungen erfolgen, unzulässig sind.

Überdies dürfen Berufsgeheimnisse nicht zur Verdachtsfindung durchbrochen werden, was bedeutet, dass Ermittlungen über eine Straftat nicht bei einem Wirtschaftstreuhänder ihren Anfang nehmen dürfen. Beschwerden gegen die Verletzung dieses Grundsatzes sind vor allem unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit erfolgversprechend.

Wenn gegen einen Mitarbeiter einer Wirtschaftstreuhandkanzlei eine Verdachtslage besteht, sind im Falle der Sicherstellung die Unterlagen trotzdem zu versiegeln, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Gegenstände sichergestellt werden, welche nicht den gegen den Mitarbeiter erhobenen Vorwurf betreffen. Wenn somit Informationen enthalten sind, die einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen könnten, sollte vom

Widerspruch und dem Antrag auf Versiegelung Gebrauch gemacht werden (vgl. faktische Versiegelung).

2.1.17. Feststellung von Strafrechtsverstößen

Wenn Strafrechtsverstöße durch private Kenntnisnahme wahrgenommen werden, besteht zwar das Recht, aber keine Pflicht zur Anzeige. Die Verfolgungspflicht trifft lediglich die staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wenn sich der Wirtschaftstreuhänder eines Vermögensdelikts schuldig gemacht hat, besteht die Möglichkeit der Tätigen Reue gem § 167 StGB. Von einer Strafbarkeit ist abzusehen, wenn er - bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat - den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden wieder gutmacht. Hiefür werden Freiwilligkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit vorausgesetzt. Freiwilligkeit ist dann gegeben, wenn der Täter die Schadensgutmachung ebenso gut verweigern oder unterlassen könnte. Die Wiedergutmachung ist nur dann rechtzeitig, wenn die Strafverfolgungsbehörde noch nichts vom Verschulden des Täters erfahren hat. Während bereits ein begründeter Verdacht gegen den Täter die Möglichkeit der tätigen Reue ausschließt, genügt ein bloß subjektiver Verdacht ohne konkrete Anhaltspunkte nicht. Bei der Vollständigkeit sind strenge Maßstäbe anzulegen: Der Täter muss nicht nur das, was er sich durch die Begehung der Tat verschafft hat, herausgeben, sondern er muss darüber hinaus auch einen allenfalls mit der Tat verbundenen Schaden (z.B. Sachbeschädigung bei Einbruchsdiebstahl) wiedergutmachen. Eine Teilgutmachung kann bloß als Minderungsgrund angesehen werden.30 Auch eine Verpflichtung zur vollständigen Wiedergutmachung des Schadens ist unter tätige Reue zu subsumieren. Wenn jedoch Ratenzahlungen nicht abbezahlt werden, lebt die Strafbarkeit wieder auf. Abschließend ist noch festzuhalten, dass es im Bereich des FinStrG die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige gibt.

3. Bilanzfälschung und andere Haftungsfallen

3.1. Bilanz- und Buchführungsdelikte

3.1.1. Ein legistischer Irrweg?

Bilanz- und Buchführungsdelikte erfassen mehr als bloße Bilanzfälschung. Sie wollen nämlich nicht nur – wie deren Bezeichnung vermuten lässt – unrichtige Bilanzen bestrafen, sondern vielmehr sicherstellen, dass Gesellschafter und Gläubiger von Gesellschaften ebenso wie Aufsichtsrat und Abschlussprüfer richtig über das Unternehmen informiert werden. Es soll damit die Informa-

tionsasymmetrie zwischen den Informationsschuldnern und den Adressaten ausgeglichen und damit das Funktionieren der Gesellschaft und des Marktes gewährleistet werden.³¹ Dabei steht nicht die tadelnde Funktion des Strafrechts im Vordergrund, von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die verhaltenssteuernde, präventive Wirkung.³²

Die Bilanzdelikte werden in ihrer Gesamtheit von keinem schlüssigen Konzept getragen. Während zB unterlassene ad-hoc Meldungen nach dem BörseG keine strafrechtlichen Konsequenzen auslösen, sondern nur Verwaltungsstrafen zur Folge haben können, werden Verstöße gegen die in den Bilanzdelikten normiertem Informationsgebote mit gerichtlicher Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedacht.

Überdies fehlt es an einem zentralen Gesetz, das rechtsformübergreifend unrichtige oder undeutliche Informationen einheitlich regelt. Derzeit sind die strafrechtlichen Verbote über verschiedene Materiengesetze verteilt und werden dort unterschiedlich bestraft.³³ Darüber hinaus gibt es einige Rechtsformen (z.B. OG, KG, GmbH & Co KG oder Einzelunternehmen), für welche die Materiengesetze überhaupt keine diesbezüglichen Strafbestimmungen vorsehen und bei denen daher in Folge des strafrechtlichen Analogieverbots falsche Informationsabgaben nicht strafbar sind.³⁴ Es ist dogmatisch nicht gerechtfertigt, Bilanzdelikte nur bei einem Teil der Rechtsformen zu bestrafen.

Letztlich ist noch die recht unscharfe Formulierung der Bilanzdelikte zu kritisieren. Der Wortlaut der einzelnen Tatbestände ist geradezu ausufernd weit, weil es nach dem Gesetzeswortlaut weitgehend nur darauf ankommt, dass Informationen unrichtig, undeutlich oder unvollständig weitergegeben werden und es – mit Ausnahme der Informationen über einzelne Geschäftsvorfälle – nicht relevant ist, ob es sich um "erhebliche" Informationen handelt. Zwar hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren versucht, hier eine gewisse Erheblichkeitsschwelle einzuziehen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Strafrechtsbestimmung handelt, wäre aber eine legistische Einschränkung wünschenswert. Bis so eine Einschränkung erfolgt ist, wird sich die Praxis damit abfinden müssen, dass in vielen Fällen der objektive Tatbestand des Delikts erfüllt sein wird, und es für eine Bestrafung darauf ankommt, ob der handelnde Person ein entsprechender Vorsatz vorzuwerfen ist.

3.1.2. Wer kann Bilanzdelikte begehen?

Neben Mitgliedern des Vorstands bzw. der Geschäftsführung,³⁵ Mitgliedern des Aufsichtsrats³⁶ und Liquidatoren gehören insbesondere "Beauftragte" zum Täterkreis der Bilanzdelikte. Dieser unscharfe Begriff bildet eine Einfallspforte in die Strafbarkeit, weil er sehr weit und gesetzlich nicht definiert ist. Nach

allgemeinem Verständnis ist ein Beauftragter eine Person, welche vom Vorstand bzw Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Liquidator beauftragt worden ist, Informationen über die Gesellschaft abzugeben. Die unternehmensinterne Position dieser Personen ist für das Vorliegen der Beauftragten-Qualifikation unerheblich. Vom Begriff des "Beauftragten" werden neben Angestellten und Beiratsmitgliedern daher insb auch Wirtschaftstreuhänder umfasst, sofern diese mit der Erstellung von Jahresabschlüssen, Bilanzen oder der Emission von Geschäftsanteilen betraut sind.³⁷ In diesem Sinn hat auch der OGH festgehalten, dass im Fall der Erstellung eines unrichtigen Jahresabschlusses nicht automatisch der Geschäftsführer, der den Jahresabschluss unterschreibt, der Täter i.S.v. § 122 GmbHG bzw. § 255 AktG ist. Vielmehr muss – wie der OGH andeutet – derjenige das Bilanzdelikt vertreten, der den Jahresabschluss erstellt hat.³⁸

3.1.3. Der Tatbestand der Bilanzdelikte

Bilanzdelikte im österreichischen Strafrecht sind in einem dreistufigen Schema aufgebaut. Zunächst wird geregelt, welche Berichte und Informationen vom strafrechtlichen Verbot umfasst sind. Danach werden die drei gleichwertigen Tatbegehungsformen, nämlich die unrichtige Wiedergabe, die Verschleierung und das Verschweigen genannt. Schließlich legt das Gesetz noch fest, dass jedenfalls nur solche Informationen erfasst sind, die sich entweder auf die "Verhältnisse der Gesellschaft" oder auf erhebliche Umstände (auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfällte betreffen) beziehen.

Es ist verboten, in

- Berichten, Darstellungen und Übersichten an die Öffentlichkeit oder Gesellschafter,
- öffentlichen Aufforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft,
- Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung,
- Auskünften (nach § 272 UGB) an Abschlussprüfer oder sonstige Prüfer oder
- Berichten, Darstellungen und Übersichten an den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden

die Verhältnisse der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände (i) unrichtig wiederzugeben, (ii) zu verschleiern oder (iii) zu verschweigen.

3.1.3.1. Die einzelnen Tatbestände

Die einzelnen Tatbestände sind im Gesetz klar geregelt und lassen wenig Interpretationsspielraum offen. ³⁹ Es soll daher an dieser Stelle auf den vorherigen Punkt, indem dem der Gesetzeswortlaut wiedergegeben worden ist, verwiesen werden.

3.1.3.2. Die verbotenen Tathandlungen

Die unrichtige Wiedergabe stellt nicht nur auf die Falschdarstellung der Wirklichkeit, sondern auch auf die Falschdarstellung von Prognosen und Schätzungen ab. Das bedeutet, dass auch Informationen über Prognosen bzw Schätzungen nicht "geschönt" werden dürfen; strafrechtlich besteht aber keine Haftung dafür, dass das prognostizierte bzw geschätzte Ergebnis richtig ist oder eintritt.

Die Frage, wann Informationen unrichtig sind, wird – soweit es sich um Bilanzfragen handelt – nach dem einschlägigen bilanzrechtlichen Regelwert beurteilt. In diesem Zusammenhang wird auch von der strafrechtlichen Literatur anerkannt, dass die Einhaltung der Bewertungsregeln nicht "automatisch" zu einem einzig richtigen Ergebnis führen, sondern in der Regel gewisse Bewertungsspielräume offen bleiben, die dann auch strafrechtlich anerkannt werden müssen. Unrichtig im Sinn des Tatbestandes der Bilanzdelikte ist daher nur, was außerhalb zulässiger Bewertungsspielräume liegt: also die unvertretbare Bilanz. ⁴⁰ Vor dem Hintergrund dieser materiellen Akzessorietät ist es auch anerkannt, dass es bei der Anwendung von unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (insbesondere UGB versus IFRS-Regeln) zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Eine nach IFRS erstellte Bilanz ist daher aus strafrechtlicher Sicht nicht am Maßstab der UGB-Regeln zu messen; vielmehr ist sie nur dann unrichtig, wenn sie die dafür maßgeblichen IFRS-Regeln verletzt.

Vom Verschleiern werden keine Falschdarstellungen, sondern vielmehr Aussagen umfasst, die mangels Deutlichkeit, Übersichtlichkeit oder Klarheit dazu führen, dass für die Adressaten dieser Aussage die Realität nicht oder nur noch schwer erkennbar ist. 41

Unter Verschweigen wird nicht die generelle Informationsverweigerung verstanden, sondern vielmehr das Verschweigen bestimmter Umstände unter gleichzeitiger Erweckung eines vollständigen Eindrucks. ⁴² Somit ist es in der Praxis oft besser, gar keine Erklärung abzugeben, als voreilig etwas zu sagen, was sich in der nächsten Sekunde als unvollständig entpuppt. Aussagen wie z.B. "kein Kommentar" sind daher nicht strafbar, weil durch diese Aussage klar ist, dass sich der an sich Informationsverpflichtete eben nicht äußern will

und damit bei den Informationsempfängern kein falscher Eindruck entstehen kann.

3.1.3.3. Was wird falsch dargestellt?

Wie bereits ausgeführt, stellt das Gesetz schließlich darauf ab, dass sich die unrichtige, undeutliche oder unvollständige Information entweder generell auf die "Verhältnisse der Gesellschaft" oder auf "erhebliche Umstände" auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, bezieht. Das Gesetz selbst beschreibt jedoch nicht, was unter den "Verhältnissen der Gesellschaft" oder den "erheblichen Umständen" zu verstehen ist, sodass der Gesetzeswortlaut an sich sehr weit, wenn nicht sogar ausufernd ist.

Die "Verhältnisse der Gesellschaft" stellen nicht ausschließlich auf die finanzielle Situation, sondern vielmehr auf alle grundsätzlichen Aspekte der Gesellschaft ab. Hievon sind insbesondere Tatsachen umfasst, welche für das Funktionieren der Berichterstattung und der Auskunft von Bedeutung sind (z.B. für die Wettbewerbsfähigkeit, Risikobeurteilung, Rentabilität). Die "erheblichen Umstände" stellen auf die gleichen Komponenten ab, mit dem einzigen Unterschied, dass sie auch einzelne Geschäftsfälle erfassen. 43 Im Hinblick darauf, dass das Gesetz in Bezug auf Informationen über die Verhältnisse der Gesellschaft keine Erheblichkeitsschwelle einzieht, ist zu hinterfragen, ob davon nun sämtliche Informationen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, oder nur wesentliche Informationen umfasst werden. Hierzu hat der OGH klargestellt, dass "bloß geringfügige Fehlinformationen, die ungeeignet sind, das Bild der Gesamtlage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung aus Sicht der in Betracht kommenden internen und externen Mitteilungsadressaten maßgeblich zu beeinflussen, den objektiven Tatbestand des § 255 AktG nicht erfüllen". 44 Werden somit im Hinblick auf das Gesamtbild der Gesellschaft nebensächliche Informationen unrichtig, undeutlich oder unvollständig dargestellt, ist dies nicht strafbar.

Zu beachten ist jedoch, dass es für die Strafbarkeit unerheblich ist, ob die Verhältnisse der Gesellschaft durch die unrichtige Darstellung, die Verschleierung oder das Verschweigen günstiger oder schlechter dargestellt werden, als sie tatsächlich sind. Anders als z.B. die Strafbestimmung in § 15 KMG, kommt es daher bei den Bilanzdelikten nicht darauf an, dass im Zuge der Darstellung der Gesellschaft die Informationen "geschönt" werden. Relevant ist einzig das Abweichen von der bilanziellen Vertretbarkeit, egal in welche Richtung.

3.1.4. Vorsatz als wesentliche "Haftungsschranke"

Obwohl, wie im folgenden Punkt auch gezeigt wird, vielen Handlungen, die zum Alltag des Wirtschaftstreuhänders gehören, ein strafrechtlicher Gehalt zukommen kann, bildet der für die Erfüllung des Delikts jedenfalls erforderliche Vorsatz einen ganz wichtigen Rettungsanker: Da es sämtlichen Tatbeständen der Bilanzdelikte immanent ist, dass sie nicht auf Fahrlässigkeit abstellen, ist gem § 7 StGB zu ihrer Verwirklichung Vorsatz notwendig.

Laut gefestigter Rechtsprechung des OGH ist bedingter Vorsatz erforderlich. Ab Der "Täter" muss es "ernsthaft für möglich halten und sich damit abfinden", dass die jeweils erteilte Information unrichtig, undeutlich und/oder unvollständig ist. Somit fallen insbesondere all jene Fälle aus dem Bereich der Strafbarkeit, in denen dem Wirtschaftsprüfer schlichtweg ein Fehler unterläuft und es ihm daher gar nicht auffällt, dass Bilanzen (an deren Erstellung er beteiligt war), Berichte oder sonstige Informationen unrichtig, undeutlich und/oder unvollständig sind. Kritisch hingegen sind jene Fälle, in denen dem Wirtschaftstreuhänder auffällt, dass eine Information unrichtig, nicht ausreichend verständlich oder unvollständig ist, er sie – aus welchem Grund auch immer – aber trotzdem in dieser Form erteilt.

Um eine Bestrafung wegen des Verstoßes gegen Bilanzdelikte zu vermeiden, reicht auf Basis des subjektiven Tatbestandes daher in der Regel das "Bauchgefühl": Hat der Wirtschaftsprüfer den Eindruck, dass Bilanzen oder Teile davon nicht mehr im Rahmen der bilanziellen Vertretbarkeit liegen oder anzunehmen ist, dass bestimmte Informationen von den Lesern einer Bilanz falsch verstanden werden könnten, ist entsprechende Vorsicht geboten.

3.1.5. Verfängliche Tätigkeiten von Wirtschaftstreuhändern

Für Wirtschaftsprüfer besteht vor allem bei den nachfolgend genannten Tätigkeiten das Risiko der Verletzung von Bilanzdelikten:

• Das Erstellen von Jahresabschlüssen und Bilanzen bzw auch die Unterstützung bei deren Erstellung bildet den klassischen Anwendungsfall der Bilanzdelikte. Wenn Wirtschaftstreuhänder in diesen Berichtsformen die Verhältnisse der Gesellschaft oder erhebliche Umstände unrichtig darstellen, verschleiern oder verschweigen, können sie der Strafbarkeit der §§ 255 AktG, 122 GmbHG usw unterliegen. Es ist festzuhalten, dass die Strafbarkeit nach § 255 AktG keine Nichtigkeit der Jahresabschlüsse i.S.d. § 202 Abs. 1 AktG voraussetzt. Überdies ist für die Strafbarkeit irrelevant, ob es sich um gesetzlich verpflichtende oder freiwillig zu erstellende Berichte handelt. Hievon sind z.B. Zwischenbilanzen, Transaktions-

bilanzen, Überleitungsbilanzen bei Spaltungen sowie Bilanzen bei Verschmelzungen umfasst. 48 Es ist jedoch auch hier so, dass ein Bilanzdelikt nur dann vorliegen kann, wenn zumindest die Grundsätze der ordentlichen Buchführung gebrochen wurden. Solange sich die Bilanz daher noch im Graubereich der "bilanziellen Vertretbarkeit" bewegt, ist der Tatbestand von § 255 AktG nicht erfüllt.

- Wenn ein Abschlussprüfer einen fehlerhaften bzw. undeutlichen Prüfbericht erstellt, oder wenn dieser einen falschen bzw. unvollständigen Bestätigungsvermerk erteilt, kann dies ein Strafverfahren zur Folge haben.
- Das Erstellen eines Corporate-Governance-Berichts kann ebenso strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Obwohl die Einhaltung des ÖCGK an sich nicht verbindlich ist, muss dieser auch im Falle einer freiwilligen Entsprechenserklärung eingehalten werden, bzw muss über jene Regeln, denen nicht entsprochen wird, im Corporate-Governance-Bericht berichtet werden.⁵⁰
- Wenn der Abschlussprüfer im Zuge seiner Tätigkeit außergewöhnliche unternehmensschädigende Umstände feststellt, führt dies zu einer Redepflicht. Hierunter sind u.a. Tatsachen zu verstehen, welche (i) den Bestand des geprüften Unternehmens (oder Konzerns) gefährden oder (ii) dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen. Tatsachen, welche (iii) schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen oder (iv) wesentliche Schwächen der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses oder (v) die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach § 22 Abs 1 Z 1 URG, lösen die Redepflicht ebenfalls aus. Da in all diesen Fällen der Redepflicht durch einen schriftlichen Bericht nachzukommen ist, ist eine strafbare Eignung dieser Handlung zu bejahen.⁵¹
- Bei, Aussagen in Haupt- bzw Generalversammlungen ist besondere Vorsicht geboten. Einmal Gesagtes kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Überdies ist es nicht von Relevanz, ob es sich um die Hauptversammlung einer börsenotierten oder nicht-börsenotierten Gesellschaft handelt. Für die Strafbarkeit ist weiters ohne Bedeutung, ob eine Aussage ad hoc gefällt wurde oder ob es sich um einen vorbereiteten Schriftsatz handelt. Da diese Strafbestimmung jegliche Äußerung, welche einen Informationscharakter enthält, erfasst, sind selbst Zwischenrufe innerhalb der HV/GV erfasst.⁵² Aussagen gegenüber einzelnen Aktionären außerhalb der HV sind jedoch nicht strafbar.⁵³

3.1.6. Rechtsfolgen

Verstöße gegen § 255 AktG bzw. § 122 GmbHG haben Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen bzw Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr zur Folge.

Neben dieser mit gesellschaftlicher und beruflicher Stigmatisierung verbundenen Bestrafung können sich überdies standesrechtliche Konsequenzen ergeben. Wenn ein Wirtschaftstreuhänder eines Bilanzdelikts verdächtig ist, hat ihm die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) die Berufsberechtigung gem § 99 Abs. 1 lit. a WTBG vorläufig zu untersagen. Diese Suspendierung ist nur dann zu unterlassen, wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gefährdet ist. Wird ein Wirtschaftstreuhänder infolge der Verwirklichung eines Bilanzdelikts zu einer mehr als dreimonatigen Haftstrafe verurteilt, hat die KWT gem. § 104 Abs. 1Z 1 WTBG die Berufsberechtigung zu widerrufen.

Überdies ist zu beachten, dass Bilanzdelikte Schutzgesetze im Sinn des Zivilrechtes sind. Schutzgesetze sind abstrakte Gefährdungsverbote, die bestimmte Personen oder Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen. ⁵⁴ Die Bedeutung von Schutzgesetzen liegt darin, dass sie ein bestimmtes Verhalten aufgrund seiner potenziellen Gefährlichkeit verbieten. Wird trotzdem gegen die Schutznorm verstoßen, soll der "Täter" dem Geschädigten jene Schäden ersetzen, welche die Schutznorm verhindern sollte.

Wie bereits Eingangs erwähnt, verfolgen Bilanzdelikte den Zweck, zu gewährleisten, dass die der Öffentlichkeit bzw den Gesellschaftern erteilten Informationen richtig und vollständig sind. Werden solche Informationen nun nicht erteilt bzw sind sie unrichtig und war der Wirtschaftsprüfer – sei es als unmittelbarer Täter oder auch nur als Beteiligter – daran involviert, können Aktionäre aber auch Gesellschaftsgläubiger vom Wirtschaftstreuhänder den Ersatz jener Schäden verlangen, die sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der relevanten Angaben erlitten haben. Der Wirtschaftstreuhänder haftet hier somit unmittelbar.

Weiters ist festzuhalten, dass es bei den Bilanzdelikten – mit Ausnahme der Strafbestimmung in § 18 SpaltG keine Möglichkeit der tätigen Reue gibt. Diese rechtliche Ungleichbehandlung ist dogmatisch nicht zu begründen, weil es keine Erklärung dafür gibt, warum z.B. unrichtige Angaben in Spaltungsberichten saniert werden können, es aber z.B. bei gleich gelagerten Verschmelzungsberichten eine solche Sanierungsmöglichkeit nicht gibt. Solange diese (nicht gerechtfertigte) "Ungleichbehandlung" aber in den Gesetzen vorgesehen ist, muss entsprechend sorgfältig gehandelt werden: Durch das Fehlen der tätigen Reue ist es nämlich nicht möglich, ein einmal begangenes Bilanzdelikt durch einen – wenn auch sofortigen – Widerruf bzw. durch eine entsprechende Gegendarstellung zu sanieren; dies selbst dann nicht, wenn gleichzeitig der allenfalls bereits verursachte Schaden wieder gut gemacht wird.

3.2. Strafrecht im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten

Auch das Kapitalmarktgesetz (KMG) enthält in §§ 15 f. strafrechtliche Verbote, die insbesondere absichern sollen, dass im Zusammenhang mit prospektpflichtigen Angeboten, die entsprechenden Prospekte (richtig) erstellt werden. Während § 15 KMG gerichtliches Strafrecht bildet, ist § 16 KMG eine Norm des Verwaltungsstrafrechts. Im vorliegenden Kontext ist vor allem § 15 KMG relevant.

3.2.1. Der Tatbestand von § 15 KMG

§ 15 KMG verbietet bestimmte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot gesetzt werden.⁵⁵

Öffentliche Angebote i.S.v. § 1 Abs. 1 Z 1 KMG sind Mitteilungen an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthalten, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden.

Wird nun im Inland ein solches öffentliches Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen gestellt, darf dieses – wie § 2 KMG festlegt – nur dann erfolgen, nachdem ein nach den Bestimmungen des KMG erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Prospekt muss allerdings dann nicht erstellt werden, wenn – trotz eines öffentlichen Anbots – einer der Ausnahmen gemäß § 3 KMG vorliegt. Nach dieser Bestimmung sind insbesondere Angebote von Wertpapieren und Veranlagungen mit einem Mindestbetrag von EUR 50.000,– pro Anleger von der Prospektpflicht befreit. Ebenso sind jene Angebote befreit, die sich an weniger als 100 Anleger pro EWR-Vertragsstaat richten.

§ 15 KMG verbietet insbesondere:

- das Anbieten von Wertpapieren ohne zeitgerechte Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts (Z 1),
- das Erteilen unrichtiger vorteilhafter Angaben bzw das Verschweigen nachteiliger Tatsachen in einem veröffentlichten Prospekt oder Nachtrag, sofern es sich um für den Erwerb erhebliche Umstände handelt (Z 2),
- das Unterlassen der Veröffentlichung eines Rechenschaftsberichts gem.
 § 14 KMG (Z 3) oder

 die Erteilung unrichtiger vorteilhafter Angaben bzw das Verschweigen nachteiliger Tatsachen in veröffentlichten Rechenschaftsberichten, sofern es sich um erhebliche Verhältnisse iSd § 7 KMG handelt (Z 4).

§ 15 KMG ist ein schlichtes Tätigkeitsdelikt. Die Strafbarkeit knüpft somit alleine daran, dass eine der zuvor genannten Tathandlungen erfüllt wird. Der Eintritt eines Erfolges, wie etwa das Vorliegen von Vermögensschäden bei Anlegern ist für die Haftung wegen des vollendenden Deliktes nicht erforderlich. ⁵⁶

§ 15 KMG ist ein Vorsatzdelikt, wobei wiederum Eventualvorsatz genügt. Übernimmt daher zB der Wirtschaftstreuhänder die steuerrechtliche Beschreibung eines Wertpapiers im Rahmen eines Kapitalmarktprospektes, macht er sich strafbar, wenn er erkennt bzw es zumindest ernsthaft für möglich hält, dass mit dem Anlageprodukt steuerrechtliche Risiken verbunden sind, er aber dennoch keinen entsprechenden Hinweis in den Prospekt aufnimmt.

3.2.2. Rechtsfolgen

Der Verstoß gegen § 15 KMG ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Darüber hinaus bestehen bei fehlenden bzw. unrichtigen Prospekten weitreichende zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Schadenersatzansprüche oder auch das Rücktrittsrecht bei Verbrauchergeschäften gemäß § 5 KMG.

3.2.3. Tätige Reue

Anders als die übrigen Bilanzdelikte, die – mit Ausnahme von § 18 SpaltG – keine tätige Reue erlauben, enthalten § 15 Abs. 2 und 3 KMG spezielle Reuevorschriften. Es ist nämlich derjenige "Täter" nicht zu bestrafen, der freiwillig (somit im Wesentlichen vor der Entdeckung der "Tat") verhindert, dass Wertpapiere oder Veranlagungen trotz des fehlenden/unrichtigen Prospekts erworben werden. Ebenso ist nicht zu bestrafen, wenn zwar nicht der Täter den Erwerb verhindert, er sich aber doch ernstlich und freiwillig darum bemüht hat. Sollten bereits Schäden entstanden sein, sind diese im Zuge der tätigen Reue (einschließlich Nebenkosten) zu ersetzen.

3.3. Verbot des Insidertradings

Eine weitere klassische Haftungsfalle für Wirtschaftstreuhänder bildet das in § 48b BörseG geregelte Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen.

Sachlich sind Insiderdelikte von Praktiken der Marktmanipulation zu trennen. Der Insider nützt typischerweise privilegiertes Wissen, um – soweit er nicht im Wege von Empfehlungen oder durch Informationsweitergabe tätig wird – durch Transaktionen (Käufe oder Verkäufe) einen Vorteil zu erzielen. Wer hingegen Marktmanipulation betreibt, nützt keine vertrauliche Informationen aus, sondern versucht, Wertpapierkurse durch verschiedenste Malversationen zu steuern. Da nun Wirtschaftstreuhänder aufgrund ihres Berufes oftmals Zugang zu Insiderinformationen haben, ist es – um gerichtliche Strafen zu vermeiden – wichtig, genau abzugrenzen, welche Handlungen verboten sind.

3.3.1. Insiderinformation

Beim Insidertrading benutzt der Insider bestimmte Informationen zu seinem Vorteil. Das Gesetz erklärt nicht die Nutzung jedweder Information für strafbar, sondern stellt auf das Vorliegen von sog. Insiderinformationen ab, die wie folgt charakterisiert sind:

- Eine Insiderinformation muss einen Bezug zum Emittenten oder zum Finanzinstrument (z.B. Aktien, Futures, Swaps, Warenderivate) aufweisen. Ein direkter Emittentenbezug liegt vor, wenn Informationen aus dem Geschäftsbereich des Emittenten stammen (z.B. Großaufträge, Produkthaftungsfälle). Einen indirekten Emittentenbezug weisen Informationen auf, welche zwar keinen direkten Ursprung im Unternehmen haben, jedoch auf dieses Rückwirkungen entfalten (z.B. Bewertung durch Ratingagentur). Überdies können sich Insiderinformationen auch auf Finanzinstrumente selbst beziehen. Bemerkenswert ist, dass der Emittentenbezug auch bei Unternehmen des dritten Marktes vorliegt, obwohl diese Unternehmen sonst gar nicht dem BörseG unterliegen.
- Eine Insiderinformation darf einer Bereichsöffentlichkeit nicht bekannt sein. Unter der Bereichsöffentlichkeit sind am Börsehandel interessierte Personen zu verstehen. Wenn diesem Personenkreis eine Information (z.B. mittels APA, Reuters oder Bloomberg) bekanntgemacht wird, verliert diese Information wieder ihren Charakter als Insiderinformation, weil sie dann nicht mehr als vertraulich gilt.⁵⁸
- Eine Insiderinformation muss genau sein. Eine vernünftige Prognose ("mit hinreichender Wahrscheinlichkeit") für den Eintritt des angekündigten Ereignisses ist ausreichend.⁵⁹
- Weiters müssen Insiderinformationen eine erhebliche Kursbeeinflussungseignung aufweisen. Da auf Erheblichkeitsschwellen (z.B. 5 %) v.a. in Zeiten großer Kurschwankungen kein Augenmerk gelegt werden darf,

ist die Kursbeeinflussungseignung je nach Wertpapier und dessen bisherigem Kursverhalten zu beurteilen. Zwar müssen Insiderinformationen auch für Anlageentscheidungen von Anlegern relevant sein, doch ist es praktisch kaum vorstellbar, dass einer Information mit erheblicher Kursbeeinflussungseignung keine diesbezügliche Relevanz zukommt.⁶⁰

3.3.2. Täterkreis

Das Verbot des Insiderhandels trifft alle Insider, wobei zwischen Primär- und Sekundärinsidern zu unterscheiden ist.

Gemäß § 48 b Abs 4 BörseG ist Primärinsider, wer

- als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorganes des Emittenten,
- aufgrund seiner Berufstätigkeit, Beschäftigung bzw. Aufgaben (z.B. leitende Mitarbeiter, Betriebsratsangehörige, Berater),⁶¹ oder
- aufgrund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten (Beteiligungen ab 5 % haben diesbezüglich Indizwirkung),

Zugang zu Insiderinformationen hat. Sekundärinsider sind demgegenüber jene Personen, die zwar keine der Merkmale eines Primärinsiders erfüllen aber dennoch ihr bekannt gewordene Insiderinformationen ausnützen. ⁶²

3.3.3. Verbotene Handlungen

Nach § 48b Abs. 1 BörseG macht sich strafbar, wer als Insider eine Insiderinformation mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

- davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf anbietet (Handelsverbot) oder
- davon betroffene Wertpapiere einem Dritten empfiehlt (Empfehlungsverbot) oder
- diese Informationen, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht (Weitergabeverbot).

Zu beachten ist, dass die Verbote des § 48b BörseG jeweils auf Handlungen abstellen. Passivität ist hingegen nicht strafbar. Wenn ein Insider aufgrund einer Insiderinformation eine ursprünglich geplante Transaktion unterlässt, ist dies ebenso wenig strafbar, wie wenn er einem Dritten zur Passivität rät.

3.3.4. Due-Diligence-Prüfung

Da üblicherweise im Rahmen einer Due Diligence ein externer Berater mit der Sichtung sensibler unternehmensinterner Daten beauftragt wird, ist dieser i.d.R. sogleich ein Primärinsider. Er darf somit wegen des Weitergabeverbots seinem Auftraggeber an sich keine Insiderinformationen, die er im Zuge der Due Diligence erhalten hat (z.B. aktuelle Kennzahlen), weitergeben. Wenn er sie dennoch weitergeben würde, würde er sich selbst strafbar und seinen Auftraggeber ebenfalls zum Primärinsider machen. Dies hätte dann für diesen die Konsequenz, dass für ihn fortan das Transaktionsverbot gelten würde und er somit – gerade wegen des Erhalts der Informationen aus der Due Diligence – am Erwerb von Aktien des Unternehmens gehindert wäre. Die Due Diligence und die Berichterstattung darüber würden somit die Transaktion nicht unterstützen, sondern vielmehr verhindern.

Um diese weitreichenden, unerwünschten Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass die erwerbende Gesellschaft - in Anlehnung an die deutsche Literatur - zuerst einen Rahmenbeschluss über den Kauf des zu untersuchenden Unternehmens erlässt, von welchem nur im Falle negativer Ergebnisse im Zuge der Prüfung abgesehen werden kann. Dies hat die rechtliche Konsequenz, dass die Entscheidung zum Aktienkauf bereits zu einem Zeitpunkt vorliegt, zu dem der Erwerber noch über keine Insiderinformationen verfügt, und damit das Handelsverbot noch nicht gilt. Werden dem Käufer nun im Zuge der Due-Diligence-Insiderinformationen zugetragen, ist zu unterscheiden: Sind die Informationen positiv, wird der Käufer am Geschäft festhalten, wobei er sich darauf berufen kann, dass er den Kaufentschluss bereits vor Erhalt dieser Informationen getroffen hat und er die Insiderinformationen somit nicht ausgenutzt hat. Sind die Informationen negativ, wird er vom Geschäft zurücktreten. Da dann aber keine aktive Handlung (im Sinn des Erwerbs von Aktien), sondern lediglich Passivität (nämlich das Abstehen vom Geschäft) ausgeübt wird, entsteht auch in diesem Fall keine strafrechtliche Verantwortung.⁶³

3.3.5. Rechtsfolgen

Primärinsider mit Bereicherungsvorsatz sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wenn sie sich einen Vermögensvorteil von mehr als EUR 50.000,—verschafft haben, sind sie mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Demgegenüber sind Sekundärinsider mit Bereicherungsvorsatz mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wenn der Vermögensvorteil EUR 50.000,— überschreitet, erhöht sich der Strafrahmen auf eine Frei-

heitsstrafe von bis zu drei Jahren. Primär- und Sekundärinsider, welche ohne Bereicherungsvorsatz aber in zumindest grob fahrlässiger Unkenntnis der Insidereigenschaft der Information handeln, sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Literaturhinweise und Anmerkungen

- Bertel/Venier, Strafprozessrecht (2007) Rz. 1.
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht Rz. 191.
- Fabrizy, StPO10 (2008) § 157 Rz. 12.
- Fabrizy, StPO10 § 157 Rz. 18.
- Fabrizy, StPO10 § 157 Rz. 20.
- Fabrizy, StPO10 § 157 Rz. 21.
- Vgl. hiezu Fabrizy, StGB10 (2010) § 12 Rz. 1 ff.
- Vgl. hiezu Fabrizy, StGB10 § 12 Rz. 5.
- Vgl. hiezu Fabrizy, StGB10 § 12 Rz. 6 f
- Vgl. hiezu Fabrizy, StGB¹⁰ § 12 Rz. 10 ff.
- RIS-Justiz RS0105934; OGH 6.11.1996, 13 Os 110/96.
- RIS-Justiz RS0105933.
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht Rz. 244.
- Fabrizy, StPO10 § 157 Rz. 19.
- Fabrizy, StPO10 § 112 Rz. 2.
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht Rz. 209 ff.
- Fabrizy, StPO10 § 112 Rz. 1 ff.
- Fabrizy, StPO10 § 87 Rz. 1.
- Fabrizy, StPO10 § 121 Rz. 3.
- Wenn hingegen Wirtschaftstreuhänder gesuchte Unterlagen verschwinden lassen und nicht aushändigen, machen sie sich einer Straftat schuldig.
- Fabrizy, StPO¹⁰ § 122 Rz. 2. Fabrizy, StPO¹⁰ § 5 Rz. 6.
- Fabrizy, StPO10 § 119 Rz. 3.
- Fabrizy, StPO10 § 122 Rz. 5; Bertel/Venier, Strafprozessrecht Rz. 304.
- Fabrizy, StPO10 § 96 Rz. 2; Bertel/Venier, Strafprozessrecht Rz. 188.
- Z.B. Anweisung, wen die Putzfrau anrufen muss, wenn sie sich alleine in den Räumlichkeiten des Wirtschaftstreuhänders befindet und sich die Staatsanwaltschaft Zugang verschafft hat.
- Fabrizy, StPO10 § 7 Rz. 3.
- OLG Wien 30.6.2009, 23 Bs 68/09g.
- Fabrizy, StPO10 (2008) § 119 Rz. 3.
- Vgl. hiezu Fabrizy, StGB¹⁰ § 167 Rz. 8 ff.
- Gruber, ÖBA 1994, 760.
- Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 Rz. 2.

- Vgl. § 255 AktG; § 122 GmbHG; § 114 VAG; § 41 PSG; § 89 GenG.
- Zeder, Reformüberlegungen zum Bilanzstrafrecht, RdW 2011, 191 (193).
- Vgl. hiezu: Schrank/Mascha, Bilanzdelikte eine Haftungsfalle im Gesellschaftsrecht? CFO aktuell 2011, 24 (24 ff).
- Vgl. hiezu: Schrank, Von der Hauptversammlung in den Gerichtsaal, Aufsichtsrat aktuell 1/2011, 10 (10 ff).
- Vgl. z.B. Temmel/Lang, Die "neue" Haftung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, SWK 27/2002, W 81 (W 83).
- OGH 27.9.2001, 6 Ob 224/01m.
- Vgl. im Detail dazu Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 Rz. 19 ff.
- Lewisch/Altenberger, RdW 2010, 612.
- Gelbmann, Strafrechtliche Absicherung der Corporate Governance, GesRZ 2003,
- Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 Rz. 14.
- Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 Rz. 16 ff.
- OGH 23.12.2010, 14 Os 143/09z.
- OGH 20.12.1984, 11 Os 73/84 zu § 122 Z1 GmbHG.
- Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 Rz. 9; Jabornegg/Geist in Jabornegg/Strasser, AktG II5 § 255 Rz. 5; Temmel/Lang, Die "neue" Haftung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, SWK 27/2002, W 81 (W 83).
- Nowotny, OGH zur Causa BAWAG: Das Bilanzstrafrecht gewinnt an Konturen, RdW 2011, 195 (195).
- Jabornegg/Geist in Jabornegg/Strasser, AktG II5 § 255 Rz. 12; Gelbmann, GesRZ 2003, 20 (23 f); Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 AktG Rz. 22.
- Koppensteiner/Rüffler, GmbHG § 122 Rz. 7.
- Schrank/Mascha, Bilanzdelikte eine Haftungsfalle im Gesellschaftsrecht?, CFO aktuell 2011, 24 (26).
- Gärtner/Jaufer, Strafrechtliche Anmerkungen zur Redepflicht des Abschlussprüfers, SWK 23/24/2008, W 129 (W 132 ff.).
- Vgl. hiezu Schaal in Kropf/Semler/Goette/Habersack, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IX/22 (2006) § 400 Rz. 28.
- Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II § 255 AktG Rz. 27.
- OGH 11.9.1973, 8 Ob 131/73.
- Tipold in Zib/Russ/Lorenz, Kommentar zum KMG (2008) § 15 Rz. 1 ff.
- Tipold in Zib/Russ/Lorenz, KMG (2008) § 15 Rz. 1.
- Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I (2005) 17.
- Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I (2005) 14.
- Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I (2005) 15. Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I (2005) 18 f.
- Brandl in Temmel, Praxiskommentar zum BörseG (2011) § 48b Rz. 12: Es kommt auf den bestimmungsgemäßen Zugang an, der zufällige Zugang führt lediglich zur Stufe des Sekundärinsiders.
- Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I (2005) 21.
- Ebenso Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I (2005) § 20 Insiderrecht Rz. 26.